ACQUIN
Akkreditierungs-, Certifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut

AKAST

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Hochschule für Philosophie München S.J.**
Ggf. Standort	**München**

Studiengang 01	**Philosophie**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts (B.A)**			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐		☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	**6**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**180**			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	**01.01.2009**			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	**100/Semester; 200/Jahr**			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	**60/Semester; 120/Jahr**			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	**15/Semester; 30/Jahr**			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	**1**
Verantwortliche Agentur	**AKAST e.V., Ingolstadt**
Akkreditierungsbericht vom festgestellt durch Akkreditierungskommission AKAST	12.09.2019

Datum Veröffentlichung 14.07.2020

Studiengang 02	**Philosophie**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**Master of Arts (M.A.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐		☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	**4**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120**			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	**Konsekutiv**			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2012**			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	**40/Jahr**			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	**13/Jahr**			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	**5/Semester; 10/Jahr**			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	**1**
Verantwortliche Agentur	**AKAST e.V., Ingolstadt**
Akkreditierungsbericht vom festgestellt durch Akkreditierungskommission AKAST	12.09.2019

Studiengang 03	**Ethik**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**Master of Arts (M.A.)**			
Studienform	Präsenz	☐	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☒		☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	**8**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120**			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	**Weiterbildend**			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2012**			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	**35/Jahr**			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	**6/Jahr**			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	**3/Jahr**			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	**1**
Verantwortliche Agentur	**ACQUIN e.V., Bayreuth**
Akkreditierungsbericht vom Festgestellt durch Akkreditierungskommission ACQUIN	23.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Philosophie (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen:

Zustimmung zu Prüfbericht

☒ ja

☐ nein

Zustimmung zu Gutachten

☒ ja

☐ nein

Philosophie (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen:

Zustimmung zu Prüfbericht

☒ ja

☐ nein

Zustimmung zu Gutachten

☒ ja

☐ nein

Ethik (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayStudAkkV

Nicht einschlägig.

Kurzprofile

Als kirchlich errichtete Philosophische Fakultät kanonischen Rechts ist die Hochschule für Philosophie München als nichtstaatliche, wissenschaftliche Hochschule im Sinne der Art. 76–85 BayHSchG staatlich anerkannt. Die für nichtstaatliche Hochschulen gültigen hochschulrechtlichen Bestimmungen gelten unmittelbar und vorrangig. Rechtlicher und finanzieller Träger der Hochschule ist die Deutsche Provinz der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Gegensatz zu anderen Universitäten und Fakultäten ist die Hochschule nicht durchgängig nach Instituten und Lehrstühlen aufgegliedert. Institute gibt es nur für besondere Forschungsbereiche. Fachlich gliedert sich die Hochschule für Philosophie in zwei Hauptabteilungen (vgl. § 3 Satzung der Hochschule für Philosophie), die wiederum aus mehreren Fachgebieten bestehen. Die systematische Philosophie und die Geschichte der Philosophie sind in der ersten Hauptabteilung verortet. Die zweite Hauptabteilung beinhaltet andere Wissenschaften aus philosophischer Perspektive.

Die Hochschule steht allen Studierenden mit Hochschulreife – unabhängig von deren Herkunft, Weltanschauung oder religiösem Bekenntnis - offen und kann ihnen nach den entsprechenden Voraussetzungen die akademischen Grade des „*Bachelor of Arts*“, des „*Master of Arts*“, des „*Magister Artium*“, des „*Dr. phil.*“ und des „*Dr. phil. habil.*“ verleihen.

Gemäß der Bildungstradition des Jesuitenordens zielt die HfPh München auf die Vermittlung von philosophischem Fach- und Orientierungswissen ab. Neben der fachlichen Qualifikation sollen die Wertebildung gefordert und die Entwicklung der Person unterstützt werden.

Ein wichtiges Merkmal der Hochschule ist der Dialog der Philosophie mit anderen Wissenschaften und anderen Kulturen. Die Philosophie will ein Gesprächspartner in globaler Perspektive sein und bezieht dabei Ergebnisse der verschiedenen Wissenschaften in ihre Überlegungen mit ein.

Philosophie (B.A.)

Der staatlich anerkannte und kanonische Bachelorstudiengang stellt als grundständiger Studiengang für alle Studierenden, die an einer systematischen Ausbildung in Philosophie interessiert sind, die wichtigste Säule des Studienangebots der Hochschule dar. Die Hochschule legt besonderen Wert auf eine breite Grundausbildung, die das ganze Spektrum der Philosophie in seiner systematischen und historischen Breite abdecken soll.

Die interdisziplinäre Ausrichtung kommt in den systematischen Pflichtvorlesungen des Bachelorstudiengangs zum Tragen (z. B.: Grundbegriffe der Psychologie im Fach Anthropologie; Grenzfragen der Physik und Biologie im Fach Naturphilosophie; Grundlagen der Sozialwissenschaften im Fach Wissenschaftstheorie) und bestimmt auch die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule (z. B.: Theologie im kulturellen Kontext; Naturwissenschaftliche Grenzfragen). In Angeboten wie

den Modulen Globalisierung und Nachhaltigkeit oder Interkulturalität zeigt sich außerdem der besondere Akzent auf der Verständigung zwischen den Kulturen.

Philosophie (M.A.)

Der staatlich anerkannte und kanonische Masterstudiengang setzt einen grundständigen, berufsqualifizierenden Abschluss voraus und vermittelt vertiefte inhaltliche Fachkenntnisse und ermöglicht weitere, tendenziell wissenschaftlich orientierte Qualifizierungsmöglichkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über erweiterte analytische und logisch-argumentative Kompetenzen, die für die philosophische Arbeit in einem wissenschaftlichen Kontext für den zukünftigen beruflichen Werdegang oder für eine wissenschaftliche Laufbahn im Fach Philosophie bzw. in interdisziplinären Forschungsprojekten notwendig und förderlich sind. Die Studierenden werden dazu befähigt, sich in einem im weitesten Sinne professionellen und wissenschaftlichen Kontext souverän zu bewegen. In einem fachlichen Schwerpunkt (Ethik und Gesellschaft, Geist und Natur, Religion und Vernunft) erfolgt gemäß Veritatis Gaudium (Art. 82) eine beginnende Spezialisierung und vertiefte philosophische Reflexion.

Ethik (M.A.)

Der weiterbildende Studiengang Ethik (M.A.) richtet sich an alle Interessierten mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die in ihrer beruflichen Laufbahn ethischen Fragestellungen begegnen, und ist spezifisch auf die Bedarfe von Berufstätige zugeschnitten. Der Studiengang setzt sich die Vermittlung von anwendungs- und praxisorientiertem Wissen zur Handlungsorientierung in philosophischen Grenzfragen in vier Schwerpunkten (Medien-, Medizin- und Wirtschaftsethik sowie Kontexte der Ethik des interkulturellen Dialogs) zum Ziel und vermittelt die notwendigen Kompetenzen, um aktuelle gesellschaftliche und berufsbezogene Fragen sachgerecht zu analysieren und ethisch fundiert zu reflektieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengangsübergreifend

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept der Studiengänge „Philosophie“ (B.A.), „Philosophie“ (M.A.) und „Ethik“ (M.A.) jeweils dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation im philosophischen Arbeiten zu bieten und sie zum selbständigen Forschen aufgrund der Fähigkeit, innerfachliche Zusammenhänge zu entwickeln, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel einzusetzen sowie materiale Erkenntnisse zu generieren, zu befähigen. Durch die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit existentiellen, ethischen und gesellschaftlichen Fragen reifen die Studierenden zu Persönlichkeiten. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um die Studiengangskonzepte konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Die vorliegenden Studiengänge sind personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen nachweislich in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

Als besondere Stärken der Konzeption der HfPh haben sich dem Gutachtergremium die Breite des philosophischen Bildungsangebots und die Ausbildung zur eigenständigen „philosophischen Persönlichkeit“ dargestellt, die insbesondere in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben wurden.
Bei den noch in der vorangegangenen Akkreditierung angesprochenen Problematiken „Studierenden-Mobilität“ und „Internationalität“ kann die Hochschule auf eine bemerkenswert deutliche Verbesserung der Situation verweisen.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind auf eine Optimierung der vorgestellten Studiengänge gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der die Programme selbst, darüber hinaus aber auch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Studienorganisation an der HfPh München betrifft.

Philosophie (B.A.)

Das übergeordnete Ziel, das sich der Studiengang „Philosophie“ (B.A.) gesteckt hat, ist „die Schaffung einer strukturierten philosophischen Wissensbasis“ in der systematischen Philosophie und der Philosophiegeschichte. Es wird in diesem Studiengang in besonderer Weise sichtbar und durch das lokale Setting ermöglicht und nicht zuletzt aufgrund der eindrucksvollen personellen

Ausstattung ein beachtenswert breit angelegter Durchgang durch die philosophischen Disziplinen geboten. Allein der analytische Stil des Philosophierens scheint derzeit etwas unterrepräsentiert zu sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

In der Modulbeschreibung für Modul IV/1 sollten die Angaben zu Präsenz- und Eigenstudiumsanteilen und zum sich daraus ergebende Gesamtarbeitsaufwand präzisiert werden.

Sukzessive sollte ein Pool von Praktikumsstellen aufgebaut werden.

Philosophie (M.A.)

Die für den Bachelorstudiengang konstatierte Breite des Lehrangebots setzt sich in der Konzeption des Mastercurriculums fort. Es werden vertiefende, verbreiternde und teilweise auch fachübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt. Die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung setzen die Zielsetzung aus dem Bachelorstudiengang folgerichtig fort. Gemäß Veritatis Gaudium erfolgt in einem der fachlichen Schwerpunkt (Ethik und Gesellschaft, Geist und Natur, Religion und Vernunft) eine beginnende Spezialisierung und vertiefte philosophische Reflexion.

Ethik (M.A.)

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang „Ethik“ (M.A.) erhebt für sich den Anspruch, anwendungs- und praxisorientiertes Wissen zur Handlungsorientierung in philosophischen Grenzfragen der Medien-, Medizin- und Wirtschaftsethik sowie Kontexten der Ethik des interkulturellen Dialogs zu vermitteln. Der Studiengang greift die beruflichen Erfahrungen der Studierenden insofern auf, als eine Spezialisierung in den genannten Bereichsethiken möglich ist und ein eigenes Modul gegebenenfalls eine intensive ethische Reflexion der eigenen Berufstätigkeit erfordert.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

In der Modulbeschreibung von Modul VI sollte aus der Rubrik „*Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System*“ auch hervorgehen, welche Voraussetzungen für die Vergabe des Workload (24 ECTS) für die zugrunde gelegte praktische Tätigkeit bzw. berufliche Erfahrung zu erfüllen sind.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 4
Philosophie (B.A.) 4
Philosophie (M.A.) 5
Ethik (M.A.) 6
Kurzprofile 7
Philosophie (B.A.) 7
Philosophie (M.A.) 8
Ethik (M.A.) 8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums 9
Studiengangsübergreifend 9
Philosophie (B.A.) 9
Philosophie (M.A.) 10
Ethik (M.A.) 10
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 13
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV) 13
2 Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV) 13
3 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 BayStud AkkV) 14
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV) 15
5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV) 15
6 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV) 17
7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV) 18
8 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV) 18
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 19
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 19
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 19
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV) 19
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV) 24
2.2.1 Curriculum 24
2.2.2 Mobilität 29
2.2.3 Personelle Ausstattung 30
2.2.4 Ressourcenausstattung 32
2.2.5 Prüfungssystem 33
2.2.6 Studierbarkeit 35
2.2.7 Besonderer Profilanspruch 37
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV) 38

2.3.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen 41
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen 41
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) 41
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV) 43
2.6 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV) 45
2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) 45
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV) 45
III. Begutachtungsverfahren 46
1 Allgemeine Hinweise 46
2 Rechtliche Grundlagen 48
3 Gutachtergruppe 48
IV. Datenblatt 49
1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung 49
Philosophie (B.A.) 49
Philosophie (M.A: 49
Ethik (M.A.) 49
1.1 Daten zur Akkreditierung 50
Philosophie (B.A.) 50
Philosophie (M.A.) 50
Ethik (M.A.) 51
2 Glossar 52
Anhang 53

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Philosophie“ (B.A.) hat eine Regelstudienzeit von 180 ECTS-Punkten bzw. sechs Semestern und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Der konsekutive Masterstudiengang „Philosophie“ (M.A.) weist eine Regelstudienzeit von 120 ECTS-Punkten bzw. vier Semestern auf und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern für konsekutive Vollzeitstudiengänge entspricht den Vorgaben gemäß § 3 BayStudAkkV.

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang „Ethik“ (M.A.) weist eine Regelstudienzeit von 120 ECTS-Punkten bzw. acht Semestern auf und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Eine Verkürzung der Regelstudienzeit auf vier (Vollzeit) oder sechs Semester ist möglich. Dafür sind eigene Studiengangsprofile ausgearbeitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der grundständige Bachelorstudiengang „Philosophie“ (B.A.) ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss und bereitet auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs vor. Als kanonischer Studienabschluss erfüllt der Studiengang „Philosophie“ (B.A.) zudem alle von Veritatis Gaudium genannten Anforderungen an das Philosophiestudium im Rahmen des Studiengangs Katholische Theologie. Im Bachelorstudiengang ist lt. §7 der Prüfungsordnung eine Bachelorarbeit vorgesehen, welche mit 10 ECTS-Punkten kreditiert wird. Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, eine Fragestellung zu einem selbstgewählten Thema auf wissenschaftliche Weise zu diskutieren.

Der Masterstudiengang „Philosophie“ (M.A.) ist konsekutiv. Ihm wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Die Hochschule beschreibt den Studiengang als forschungsorientiert ausgerichteten Studiengang, in dem auch anwendungsorientierte Aspekte eine Rolle spielen. Mit dem Masterstudiengang „Philosophie“ (M.A.)

bietet die Hochschule für Philosophie einen kanonischen Abschluss für den zweiten Zyklus, d. h. ein Lizenziat, an. Im Studiengang „Philosophie“ (M.A.) ist lt. §7 der Prüfungsordnung ein Abschlussmodul vorgesehen, welches mit 30 ECTS-Punkten kreditiert wird und eine Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Masterarbeit umfasst. Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist und im Rahmen eines begrenzten Umfangs eine philosophische Frage oder ein philosophisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Der Masterstudiengang „Ethik“ (M.A.) ist weiterbildend und wird mit einem anwendungsorientierten Profil ausgewiesen. Im Studiengang „Ethik“ (M.A.) ist lt. §7 der Prüfungsordnung ein Abschlussmodul vorgesehen, welches mit 30 ECTS-Punkten kreditiert wird und eine Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Masterarbeit umfasst. Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist und im Rahmen eines begrenzten Umfangs Probleme der angewandten Ethik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 BayStud AkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Lt. § 22 der Satzung der Hochschule für Philosophie ist die Voraussetzung für die Aufnahme als Studierender die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gemäß den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften sowie der Nachweis sittlicher Lebensführung.

Die Zulassung zum Bachelorstudium „Philosophie“ (B.A.) ist an keine über die allgemeine Hochschulreife hinausgehenden Bedingungen geknüpft. Ein Numerus clausus besteht nicht. Weiterhin können sich beruflich Qualifizierte gemäß der Bayerischen Qualifikationsverordnung für den Studiengang einschreiben.

Lt. § 4 der Prüfungsordnung ist die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Philosophie“ (M.A.) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Philosophie oder ein gleichwertiger Abschluss in Philosophie im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.

Die Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Ethik“ (M.A.) ist lt. § 4 der Prüfungsordnung neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums „Philosophie“ wird der akademische Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. verliehen, der auch kanonisch als „Bakkalaureus Philosophiae“ anerkannt ist.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums „Philosophie“ wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A. verliehen, der auch kanonisch als „Licentiatus Philosophiae“ anerkannt ist.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums „Ethik“ wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A. verliehen.

Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind bei allen vorliegenden Studiengängen korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches der Urkunde über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird. Das Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Philosophie“ (B.A.) ist vollständig durch Module strukturiert, welche in Modulbereiche zusammengefasst sind. Der Modulbereich I „Systematische Philosophie‘‘ umfasst sechs Module im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten und leistet eine grundlegende Einführung in alle systematischen Fächer der Philosophie. Die Module erstrecken sich über ein Semester. Der

Modulbereich II „Philosophiegeschichte‘‘ besteht aus drei Modulen im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten und leistet eine grundlegende Einführung in die Philosophiegeschichte. Die Module in Modulbereich II erstrecken sich über zwei Semester. Der Modulbereich III „Schriftliche Arbeiten‘‘ umfasst zwei Propädeutische Module und zwei Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten. Modulbereich III „Schriftliche Arbeiten“ vermittelt die Kompetenzen, eigenständige Fragestellungen in schriftlicher Form zu diskutieren und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Modulbereich IV „Praktische Fertigkeiten‘‘ vermittelt praktische Kompetenzen für das wissenschaftliche Arbeiten und umfasst zwei Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten. Im Modulbereich WP „Wahlpflichtmodule“ sind vier Wahlmodule um Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten zu absolvieren. Anstelle von zwei Wahlpflichtmodulen kann auch ein Praktikum absolviert werden.

Der Studiengang „Philosophie“ (M.A.) ist vollständig modularisiert. Im ersten Semester findet Modul I „Grundlagen“ statt. Es umfasst 18 ECTS-Punkte und besteht aus drei Kompaktseminaren, die anhand vertiefter Fragestellungen in die drei zur Auswahl stehenden Schwerpunkte des Studiengangs „Geist und Natur“, „Ethik und Gesellschaft“ und „Religion und Vernunft“ einführen. Das Modul II „Angeleitete Lektüre“ findet im ersten und zweiten Semester statt und erarbeitet wichtige Grundlagentexte für den gewählten Schwerpunkt. Es ist mit 18 ECTS-Punkten ausgewiesen. Die Module III a-d „Vertiefung“ dienen der Erarbeitung einer breiten Grundlage im Schwerpunkt und umfassen jeweils 6 ECTS-Punkte. Im Wahlpflichtmodul IV ist ein vertieftes Hauptseminar, das nicht aus dem gewählten Schwerpunkt stammt, zu absolvieren. Es ist ebenfalls mit 6 ECTS-Punkten kreditiert. Die Module V „Theorie und Praxis des Wissenstransfers“ und VI „Wissenschaftspraxis und Projektmanagement“ dienen der Förderung sowohl der theoretischen als auch der praktischen Fähigkeiten. Beide Module sind mit jeweils 12 ECTS-Punkten ausgewiesen und erstrecken sich über zwei Semester. Im dritten und vierten Semester ist das Abschlussmodul VII angesiedelt. Es ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen und beinhaltet die Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Masterarbeit.

Der Studiengang „Ethik“ (M.A.) ist vollständig modularisiert. Im ersten Studienjahr finden die Module Ia und Ib „Grundlagen“ statt. Sie umfassen jeweils 9 ECTS-Punkte und vermitteln die Grundlagen der Ethik in sechs Blockseminaren. Ergänzend kommt im ersten Studienjahr noch Modul II „Angeleitete Lektüre“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten hinzu. In den Semestern drei bis fünf sind die mit jeweils 6 ECTS-Punkten creditierten Vertiefungsmodule IIIa-d angesiedelt. Sie dienen dazu, sich innerhalb des gewählten thematischen Schwerpunkts (Ethik des interkulturellen Dialogs, Medienethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik) eine breite philosophische Grundlage zu erarbeiten. Die mit jeweils 6 ECTS-Punkten ausgewiesenen Module IV und V „Führungskompetenz“ und „Philosophie“ sind ebenfalls in diesem Studienabschnitt verortet. Im siebten Semester sind

Modul VIa (24 ECTS-Punkte, Forschungspraxisprojekt) und Modul VIb (6 ECTS-Punkte, begleitende Übung) zu absolvieren. Im letzten Studienjahr ist Abschlussmodul VII angesiedelt. Es ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen und beinhaltet die Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Masterarbeit.

Für alle Module liegen aussagekräftige Modulbeschreibungen vor. Diese umfassen unter anderem Informationen zu Inhalten und Lernzielen/Kompetenzen, Lehrformen, Voraussetzungen (empfohlene Vorkenntnisse), Sprache, Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Arbeitsaufwand (aufgeschlüsselt nach Präsenz- und Eigenstudium), Semester und ECTS-Punkten.

Nach Abschluss des Studiums wird den Studierenden eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben, die auch eine Statistik der relativen Verteilung der Abschlussnoten (ECTS-Note) enthält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Die Module der Studiengänge „Philosophie“ (B.A.), „Philosophie“ (M.A.) und „Ethik“ (M.A.) sind mit ECTS-Punkten versehen. Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in den Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern beschrieben.

Je Semester werden in den Vollzeit-Studiengängen „Philosophie“ (B.A) und „Philosophie“ (M.A.) 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt.

Im weiterbildenden Studiengang „Ethik“ (M.A.) werden in den Semestern 1 bis 5 jeweils 12 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt. Das sechste Semester umfasst 30 ECTS-Punkte. Und noch einmal 30 ECTS-Punkte sind im vierten Studienjahr zu erwerben.

Für den Abschluss des Studiums „Philosophie“ (B.A.) werden insgesamt 180 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit umfasst 10 ECTS-Punkte.

Für den Abschluss des Studiums „Philosophie“ (M.A.) werden insgesamt 120 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls umfasst 30 ECTS-Punkte.

Für den Abschluss des Studiums „Ethik“ (M.A.) werden insgesamt 120 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls umfasst 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

8 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 10 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die HfPh München als auch die vorliegenden Studiengänge haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen der Studiengänge vorgenommen. Die Gutachtergruppe stellt eine deutliche Fortschreibung der qualifizierten philosophischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest, die sowohl durch Interdisziplinarität als auch durch eine enge Beziehung von Theorie und Praxis, geprägt sind.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung der Studiengänge auf deren im Modulhandbuch genannten Ziele, die deutlich auf die Ausbildung einer „philosophischen Persönlichkeit“ ausgerichtet sind. Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Mehrfach angesprochen wurde die Herausforderung, die das Alleinstellungsmerkmal als „kirchliche Fakultät auch nicht-kirchliche Ausbildung anzubieten“ mit sich bringt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 BayStudAkkV. *Link Volltext*

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation/Bewertung

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für die hier vorliegenden Studiengänge sind klar formuliert und werden in den Prüfungsordnungen, den Modulhandbüchern und dem jeweiligen Diploma Supplement ausgewiesen.

Ausweislich den Unterlagen als auch der Homepage strebt die HfPh München mit ihrem Studienangebot neben der fachlichen Qualifikation auch die Förderung der Wertebildung und die Unterstützung der Entwicklung der Persönlichkeit und die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse an.

Aus der Befragung von Studierenden, die innerhalb der letzten zehn Jahre einen Abschluss an der Hochschule erworben haben, geht hervor, dass 57 % der Absolventinnen und Absolventen in den Bereichen Erziehung, Unterricht, Bildung und Kirchendienst und 12 % im Sozial-/Gesundheitswesen sowie im Medien-, Kunst- und Kultursektor tätig sind. Die Gutachtergruppe sieht für den Bereich der sogenannten freien Wirtschaft noch Entwicklungspotential. Positiv zu bewerten ist, dass die Hochschule darauf achtet, Lehrbeauftragte aus dem wirtschaftlichen Umfeld zu gewinnen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Philosophie (B.A.)

Dokumentation

Das spezifische Studiengangsziel wird für den Studiengang „Philosophie“ (B.A.) durch die Ausbildung intendierter Qualifikationsziele mit dem Erwerb von folgenden Kompetenzen umschrieben (vgl. PO § 2): durch den Erwerb eines breiten Wissens im Fachbereich der Philosophie und das Kennen und selbständig in Verbindung bringen aller wesentlichen systematischen und historischen Themenfelder der Philosophie erlangen die Studierenden Überblicks- und Vernetzungskompetenz. Philosophische Problemstellungen können identifiziert, eingeordnet und kritisch bearbeitet werden (Deutungskompetenz). Die Studierenden werden befähigt für konkrete philosophische Problemstellungen Lösungsvorschläge zu entwickeln (Lösungskompetenz) und unter Einbeziehung von formalen Methoden kritisch zu reflektieren und zu argumentieren (Reflexions- und Argumentationskompetenz). Sie kennen die Techniken der Literaturrecherche, den kritischen Umgang mit Quellen und werden befähigt ihre Ergebnisse angemessen in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren (Informationskompetenz, hermeneutische Kompetenz, Präsentationskompetenz). Die Studierenden erwerben weiterhin soziale und interkulturelle Kompetenz, berufspraktische Kompetenz und Transferkompetenz und Orientierungskompetenz.
Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs eröffnet den Zugang zu einem Masterstudiengang in Philosophie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Philosophie“ (B.A.) erfüllt alle gesetzlich vorgegebenen Ziele eines Bachelorstudiengangs. Er vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen. Die Qualifikationsziele sind klar formuliert. Die Persönlichkeitsbildung umfasst die aktive und reflektierte Partizipation im demokratischen Gemeinwesen. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen schließen die Aspekte Wissen und Verstehen, Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation und Kommunikation, sowie Professionalität ein.

Als besondere Stärke der Konzeption der HfPh München hat sich dem Gutachtergremium die Erziehung zu einer eigenständigen „philosophischen Persönlichkeit“ dargestellt, die insbesondere in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben wurde.

Angesichts des Ziels eines „breiten Wissens“ in der Philosophie bzw. einer „breiten wissenschaftlichen Qualifizierung“ (BayStudAkkV § 11) raten die Gutachter der HfPh München, auf eine ausgewogene, der faktisch betriebenen Gegenwartsphilosophie entsprechende Vertretung verschiedener philosophischer Stile hinzuwirken, und zwar v.a. des weltweit dominierenden analytischen Stils, der derzeit etwas unterrepräsentiert zu sein scheint.
Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Studierenden durch den Studienabschluss berufspraktische und berufsqualifizierende Kompetenzen erwerben, die sie für berufliche Tätigkeitsfelder in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, Kultur und Kirche qualifizieren, insbesondere für die Arbeitsbereiche Journalismus, Unternehmensberatung, Personalwesen sowie für Berufsfelder, in denen das rasche Einarbeiten in komplexe Themen oder der kompetente Umgang mit vielfältigen Prozessen und Strukturen gefragt ist. Im Bachelorstudiengang wird dieses Ziel vor allem durch den Modulbereich WP angegangen. Die Studierenden lernen praktische Anwendungsmöglichkeiten der Philosophie und das Ineinandergreifen mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen kennen. Speziell in Modul „Begleitetes Praktikum“ werden Kenntnisse über die beruflichen Aussichten und Anforderungen an mögliche Tätigkeiten von Philosophinnen und Philosophen erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Philosophie (M.A.)

Dokumentation

Im Studiengang „Philosophie“ (M.A.) werden folgende Zielsetzungen akzentuiert: (1) Vermittlung von vertieften Fachkompetenzen in einem der drei Schwerpunkte (Religion und Vernunft, Geist und Natur, Ethik und Gesellschaft), (2) Befähigung zum selbständigen Forschen aufgrund der Fähigkeit, innerfachliche Zusammenhänge zu entwickeln und philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel einzusetzen, (3) Erwerb eines interdisziplinären Wissens- und Methodentransfers (erkenntnistheoretische und transdisziplinäre Kompetenz), (4) Befähigung fundierte Entscheidungen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse zu treffen (analytische Kompetenz, Reflexionskompetenz), (5) durch eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit existentiellen, ethischen und gesellschaftlichen Fra-

gen zu Persönlichkeiten zu reifen und Verantwortung in der Gesellschaft übernehmen (Führungskompetenz) und schließlich verfügen die Absolventinnen und Absolventen über eine (6) vertiefte Präsentations- und Moderationskompetenz.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs eröffnet den Zugang zu einem Promotionsstudium in Philosophie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Philosophie“ (M.A.) erfüllt alle gesetzlichen Ziele eines Masterstudiengangs. Er vermittelt vertiefende, verbreiternde und teilweise auch fachübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen. Die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung setzen die Zielsetzung aus dem Bachelorstudiengang folgerichtig fort. Auch nicht unmittelbar wissenschaftliche Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz), werden ihrer gesellschaftlichen Relevanz entsprechend berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass das Abschlussniveau der Studierenden der HfPh München vollkommen den Qualifikationszielen der angebotenen Studiengänge entspricht. Aus eigener Erfahrung wissen die Gutachter, dass die akademischen Qualifikationen, die an der HfPh erworben werden, in der Fachphilosophie bestes Ansehen genießen. Angesichts der kirchlichen Ausrichtung des Trägers stellt dies einen besonderen fachlichen Erfolg dar. Die Gutachter sind überzeugt, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs problemlos anschlussfähig an den philosophischen wissenschaftlichen Diskurs der Gegenwart sind und sich erfolgreich auch um eine Promotion an anderen philosophischen Instituten bewerben können.

Dem Erreichen des Qualifikationsziels „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ dienen u.a. insbesondere die Module V / VI. In Modul V liegt der Schwerpunkt auf „Theorie und Praxis des Wissenstransfers“ mit Kenntniserwerb in „Wissenschaftsdidaktik“ und „Wissensvermittlung“ mit Übungen zur praktischen Umsetzung. In Modul VI (Wissenschaftspraxis und Projektmanagement) werden praktische Kompetenzen für künftige Tätigkeiten innerhalb der akademischen Philosophie, den akademischen Geisteswissenschaften – mit Einblicken in die organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Aspekte des Betriebs der Geisteswissenschaften – sowie angrenzenden, außerakademischen Tätigkeitsfeldern vermittelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ethik (M.A.)

Dokumentation

Für den weiterbildende Studiengang „Ethik“ M.A. lassen sich folgende Qualifikationsziele umreißen: (1) Erwerb eines breites Wissen im Fachbereich Ethik, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, historischen Zusammenhänge und der verschiedenen methodischen Ansätze, um ethischen Fragestellungen begegnen zu können (Überblickskompetenz, Wissensvertiefungs- und Wissensverständniskompetenz); (2) Befähigung allgemeine ethische Fragestellungen zu identifizieren, angemessen zu analysieren und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln (Deutungskompetenz, Lösungskompetenz); (3) vertiefte Kenntnis eines bereichsspezifischen Schwerpunktes (Ethik des interkulturellen Dialogs, Medienethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik,) und Wissen um die Eigenlogik der ethischen Reflexionsformen gesellschaftlicher Teilbereiche sowie deren kulturelle Kontextualisierungen (bereichsethische und interkulturelle Wissens-, Transfer- und Anwendungskompetenz); (4) Befähigung, Arbeitszusammenhänge unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und ethischer Erkenntnisse kritisch zu reflektieren, zu abstrahieren und zu berücksichtigen (Reflexionskompetenz, Nutzungs- und Transferkompetenz); (5) Erwerb von berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen für ein verantwortungsvolles Handeln in Leitungsfunktionen in Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Forschung in einem international geprägten Umfeld ((Selbst-) Führungskompetenz, soziale Kompetenz).

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs eröffnet den Zugang zu einem Promotionsstudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Ethik“ (M.A.) soll interdisziplinär einen kompetenten Umgang mit ethischen Grundfragen und Theoriemodellen in diversen Anwendungsbereichen vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über anwendungs- und praxisorientiertes Wissen zur Handlungsorientierung in philosophischen Grenzfragen der Medien-, Medizin- und Wirtschaftsethik sowie Kontexten der Ethik des interkulturellen Dialogs. Die einzelnen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind dabei in den relevanten Textstücken klar formuliert. Die Fach- und Methodenkenntnisse umfassen einerseits signifikante Elemente der Philosophiegeschichte, andererseits die relevanten Verfahren, ethische Probleme zu identifizieren und zu bearbeiten, was einem universitären Masterniveau ohne Weiteres entspricht. Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung ist für ethische Studiengänge allemal als konstitutiv impliziert. Der weiterbildende Studiengang „Ethik“ (M.A.) greift die beruflichen Erfahrungen der Studierenden insofern auf, als eine Spezialisierung in den genannten Bereichsethiken möglich ist und ein eigenes Modul gegebenenfalls eine intensive ethische Reflexion der eigenen Berufstätigkeit erfordert.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Überzeugung, dass die Ziele des Studiengangs die Erwartungen an ein Masterstudium, entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, erfüllen. Die formale Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist ausweislich der Angaben in der Prüfungsordnung und der detaillierten Modulbeschreibungen sowie der geführten Fachgespräche vollumfänglich gegeben.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe stellt die Weiterentwicklung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs durch die Einführung der Schwerpunkte eine schlüssige und geeignete Ergänzung des vorhandenen Studienangebots der HfPh München dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV. *Link Volltext*

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation/Bewertung

Die Studierenden wirken auf dem Weg der Lehrveranstaltungsevaluation und Studiengangevaluation auf Lehr- und Lernprozessen ein. Die HfPh München insgesamt sowie sämtliche Studiengänge zeichnen sich durch eine hohe Responsivität aus und der ständige persönliche Kontakt und Austausch der Studierenden mit dem Studiendekan und den Studiengangskoordinatoren für die inhaltliche und organisatorische Durchführung und Weiterentwicklung der Studiengänge ist gegeben, dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden beindruckend geschildert.

Ein weiteres Spezifikum an der Hochschule ist die besondere Bedeutung, die studentischen Lerngruppen zugrechnet wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Philosophie (B.A.)

Dokumentation

Der curriculare Aufbau für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ sieht sechzehn Pflicht- und vier Wahlpflichtmodule vor, die den vier bereits genannten Modulbereichen zugeordnet werden. Die Erarbeitung der Überblickskompetenz steht in den Modulbereichen I und II „Systematische Philosophie“ und „Philosophiegeschichte“ im Fokus. In den Modulbereichen III und IV „Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten“ und „Wahlpflichtmodule und Praktische Fertigkeiten“ wird der Schwerpunkt auf die Vermittlung der Lösungskompetenz gelegt.

Zur Durchführung der Module kommt eine Mischung von lehrendenzentrierten (inhaltsorientierten), studierendenzentrierten (lernorientierten) und selbstorganisierten Lehr- und Lernformen zum Einsatz. In den Modulbereichen I und II werden vorwiegend die Lehr- und Lernform der Vorlesung, in den Modulbereichen III und IV Seminare und Übungen eingesetzt. In der freien Wahl der Seminare (Modulbereich III), der Wahlpflichtmodule – wobei immer zwei zu demselben Wahlpflichtthema gehörende Module belegt werden sollen – sowie des Themas der Bachelorarbeit können durch die Studierenden Schwerpunkte gesetzt werden.

Das im Wahlpflichtbereich verortete Praktikum (10 ECTS) ist mit einer Übung, die der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums dient, verknüpft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Der Grad ist kanonisch als „Bakkalaureus Philosophiae“ anerkannt. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf.

Das im Wahlpflichtbereich verortete Praktikum wird seitens der Studierenden mit Blick auf Berufsorientierung als sehr hilfreich empfunden. Aus dem Gespräch ging auch hervor, dass es sich i.d.R. als schwierig erweist, in der vorlesungsfreien Zeit Praktikumsplätze zu erhalten. Mit einem Pool von Praktikumsstellen aus den oben bereits genannten Bereichen der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, Kultur und Kirche könnten hier stärkere Anreize und Möglichkeiten geboten werden, die es nicht nur der Eigeninitiative der Studierenden überlassen, solche Praktikumsplätze zu finden. Einer solcher Pool von Praktika sollte sukzessive aufgebaut werden.
Anfängliche Irritationen, die das unterschiedliche Verhältnis von Präsenz- und Eigenstudium und des jeweils daraus abgeleiteten Arbeitsaufwandes in den Modulbeschreibungen von Modul IV/1

und Modul IV/2 des Studiengangs „Philosophie“ (B.A.) konnten durch die Erläuterungen des Studiendekans vollumfänglich ausgeräumt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Angaben für den Arbeitsaufwand der Modulbeschreibung für Modul VI/1 dementsprechend zu präzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung folgende Empfehlungen:

- In der Modulbeschreibung für Modul IV/1 sollten die Angaben zu Präsenz- und Eigenstudiumsanteilen und zum sich daraus ergebende Gesamtarbeitsaufwand präzisiert werden.
- Sukzessive sollte ein Pool von Praktikumsstellen aufgebaut werden.

Mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht (August 2019) legt die HfPh München eine Präzisierung der vom Gutachtergremium als unpräzise empfundene Formulierung in der Modulbeschreibung für Modul IV/1 vor. Der für die Änderung des Modulhandbuches notwendige Beschluss des Prüfungsausschusses wird zu Beginn des Wintersemesters 2019/20 herbeigeführt.

Philosophie (M.A.)

Dokumentation

Der curriculare Aufbau des Studiengangs „Philosophie“ (M.A.) sieht neun Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul vor, die der Erarbeitung von spezialisierten Fachkenntnissen in drei Schwerpunkten (Religion und Vernunft, Geist und Natur, Ethik und Gesellschaft) dienen.

In den Modulen I (Grundlagen), II (Angeleitete Lektüre) und IIIa-d (Vertiefung) erfolgt die Festlegung auf einen der drei genannten Schwerpunkte sowie dessen fachliche Vertiefung, die in der Masterarbeit (Modul VII) endet. Im Wahlpflichtmodul (Modul IV) beschäftigen sich die Studierenden mit einem Thema, das außerhalb ihres Schwerpunktes liegt. Anwendungsorientierte Aspekte kommen in den Modulen V und VI „Theorie und Praxis des Wissenstransfers“ und „Wissenschaftspraxis und Projektmanagement“ zum Tragen.

Zur Durchführung der Module kommt eine Mischung von lehrendenzentrierten (inhaltsorientierten), studierendenzentrierten (lernorientierten) und selbstorganisierten Lehr- und Lernformen zum Einsatz, wobei die lehrendenzentrierten und studierendenzentrierten Formen zunächst im Vordergrund stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele, die für die angestrebten Berufsfelder qualifizieren, sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Der Studienabschluss ist kanonisch auch als „Licentiatus Philosophiae“ anerkannt. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf. Der von der Hochschule verfolgte Ansatz, dass Studierende des Studiengangs „Philosophie“ (M.A.) sich in vier bzw. fünf Bereichen (vertiefte Seminare und Masterarbeit) und nicht nur in einem Bereich wissenschaftlich vertiefen, wird seitens der Gutachtergruppe sehr begrüßt. Im Gespräch war ebenfalls deutlich erkennbar, dass sich das gewählte Konzept von einer vergleichsweise „kurzen“ Masterarbeit und von vergleichsweise „längeren“ Hausarbeiten bewährt hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ethik (M.A.)

Dokumentation

Der curriculare Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs „Ethik“ (M.A.) sieht elf Pflichtmodule vor, die der Vermittlung eines kompetenten und interdisziplinären Umgangs mit ethischen Grundfragen und Theoriemodellen der Bereichsethiken dienen.

In den Modulen Ia und Ib (Grundlagen) werden Grundlagenkenntnisse der Ethik, der Politischen Philosophie und Sozialethik, der interkulturellen Ethik sowie der Bereichsethiken vermittelt, die in Modul II (Angeleitete Lektüre) vertieft werden. Die Module IIIa-d vertiefen die politisch-ethische Kompetenz im gewählten Studienschwerpunkt (Ethik des interkulturellen Dialogs, Medienethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik). In Modul V (Philosophie) befassen sich die Studierenden mit philosophischen Themen, die außerhalb ihres Schwerpunktes liegen. Anwendungsorientierte Aspekte kommen in den Modulen IV und VI (Führungskompetenz, Ethische Reflexion beruflicher Praxis) zum Tragen. Mit dem Verfassen der Masterarbeit (Abschlussmodul) weisen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nach. In den Modulen (Grundlagen, Angeleitete Lektüre, Führungskompetenz, Ethische Reflexion beruflicher Praxis, Masterarbeit) sind durch die Studierenden kontinuierlich eigene Erfahrungen aus dem beruflichen Kontext einzubringen und philosophisch zu reflektieren.

Zur Durchführung der Module kommt eine Mischung von lehrendenzentrierten (inhaltsorientierten), studierendenzentrierten (lernorientierten) und selbstorganisierten Lehr- und Lernformen

zum Einsatz, wobei die lehrendenzentrierten und studierendenzentrierten Formen zunächst im Vordergrund stehen.

In Modul VI ist eine fachpraktische einschlägige Tätigkeit bzw. Erfahrung im Umfang von 24 ECTS verankert, die aus dem bisherigen Berufsleben stammen oder in einem Praxissemester erworben werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist konsequent und stimmig gemäß den Qualifikationszielen aufgebaut und entspricht sowohl der Benennung als auch dem Abschlussgrad. Die genauen Studienverläufe für eine Vollzeitvariante und eine auf 6 Semester angelegte Version sind nach Auskunft der Fachkolleginnen und –kollegen vorhanden, wurden nicht in die Darstellung aufgenommen. E-learning über die Virtuelle Hochschule Bayern wird bereits benutzt und weiter ausgebaut, doch sind gerade in diesem Studiengang den Studierenden (auch nach eigener Auskunft) die Präsenzzeiten für den Austausch und die Persönlichkeitsentwicklung wichtig. Die praktischen Studienanteile spielen eine wichtige Rolle, seitens der Lehrenden konnte im direkten Gespräch auch überzeugend dargelegt werden, wie die Anzahl von ECTS-Punkten im Modul VI (Ethische Reflexion beruflicher Praxis) gerechtfertigt ist und welche Voraussetzungen für die Vergabe des Workload (24 ECTS) für die zugrunde gelegte praktische Tätigkeit bzw. berufliche Erfahrung zu erfüllen sind. Allerdings wurde zugestanden, dass dies in der gegenwärtigen Modulbeschreibung nur teilweise deutlich wird. Änderungen sind vorgesehen. In verschiedenen Modulen (v.a. IV und VI) sind die Studierenden unmittelbar gefordert, sich aktiv am Studiengeschehen und seiner Gestaltung zu beteiligen, in anderen Modulen ist es grundsätzlich möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung folgende Empfehlung:

In der Modulbeschreibung von Modul VI sollte aus der Rubrik „*Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System*“ auch hervorgehen, welche Voraussetzungen für die Vergabe des Workload (24 ECTS) für die zugrunde gelegte praktische Tätigkeit bzw. berufliche Erfahrung zu erfüllen sind.

Mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht (August 2019) legt die HfPh München eine Präzisierung der vom Gutachtergremium als unpräzise empfundene Formulierung in der Modulbeschreibung für Modul VI vor. Der für die Änderung des Modulhandbuches notwendige Beschluss des Prüfungsausschusses wird zu Beginn des Wintersemesters 2019/20 herbeigeführt.

2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Da an der Hochschule gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität gegeben sind, erfolgen Dokumentation und Bewertung studiengangsübergreifend.

Dokumentation

In den Prüfungsordnungen (vgl. jeweils § 11) der vorliegenden Studiengänge sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Mit dem expliziten Ausweis dieser Regelungen wurde eine entsprechende Auflage aus dem vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren umgesetzt. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

In keinem der vorliegenden Studiengänge ist ein Mobilitätsfenster im Curriculum explizit vorgesehen. Die HfPh München verfügt über ein International Office und ist Partner in ERASMUS+.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge (vgl. Prüfbericht Pkt. 3) erfüllen die Anforderungen gemäß § 5 BayStudAkkV.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des rechtlichen Status der HfPh München war es in den vergangenen Jahren nicht ohne Schwierigkeiten möglich, ein Semester oder Praktikum an anderen Hochschulen bzw. im Ausland zu verbringen. Bei der Befragung zur Studierendenzufriedenheit (Sommersemester 2018) gaben 66,7% der Studierenden an, dass die Durchführung von Auslandsaufenthalten ohne zeitliche Verzögerung große oder sehr große Schwierigkeiten bereiten würde. Die Gutachtergruppe anerkennt positiv, dass die HfPh München im Rahmen einer institutionellen Internationalisierungsstrategie diese Problematik offensiv und erfolgreich angegangen ist und geeignete Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung des internationalen Austausches ergriffen hat. Durch die Einrichtung eines International Office steht eine direkte Anlaufstelle zur Verfügung, die in Fragen der Internationalisierung oder internationaler Mobilität weiterhilft.

Wesentlich verbessert hat sich die Ausgangslage zudem durch die Aufnahme der HfPh München als Partner in *Erasmus*+. Seit dem Wintersemester 2018/19 können Bewerbungen für dieses Programm eingereicht werden. Im ersten Anlauf wurden bereits sechs Bewerbungen, darunter auch von Studierenden aus dem weiterbildenden Masterstudiengang „Ethik“ (M.A.), positiv beschieden. Als besonderes Proprium ist zudem das Netzwerk der jesuitischen Universitäten und

Einrichtungen weltweit zu nennen, die auch für Auslandserfahrungen im Rahmen von Praktika oder Auslandssemestern genutzt werden können.

In der Begehung konnte die Gutachtergruppe sich davon überzeugen, dass die Mobilität der Studierenden auch dadurch gefördert wird, dass die gemäß der Lissabon-Konvention fixierten Anrechnungsverfahren für an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen (vgl. § 11 der jeweiligen Prüfungsordnung) studierendenfreundlich und transparent gehandhabt werden. So findet vor dem Auslandsaufenthalt ein Treffen statt, in dem Studierende erfahren können, welche Leistungen bzw. Module anerkannt werden. Hierbei wird nicht nur auf den Titel (Module oder Lehrveranstaltungen) geachtet, sondern besonders auf Kompetenzen und Prüfungsleistungen. Eine ergebnisorientierte, transparente und studierendenfreundliche Anrechnungspraxis ist gegeben. Die Anrechnung wird durch einen Vertrag festgehalten.

Die in den Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge verankerten Zulassungsvoraussetzungen (vgl. jeweils §4) sind mobilitätsfördernd und stehen einem Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen nicht entgegen.

Die Gutachtergruppe sieht die studentische Mobilität in allen drei vorliegenden Studiengängen als gegeben an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Da das Lehrpersonal an der HfPh nicht einzelnen Studiengängen, sondern den beiden Hauptabteilungen zugeordnet ist, erfolgt die Dokumentation und Bewertung studiengangsübergreifend.

Dokumentation

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der für die Lehre in den vorliegenden Studiengängen zur Verfügung stehende Lehrkörper der Hochschule elf Professoren (davon drei in Teilzeit) und acht Dozentinnen und Dozenten, von denen sich sechs in der Qualifikationsphase (Habilitation) befinden, umfasst. Die nächsten planmäßigen Emeritierungen stehen in den Jahren 2023 (Professur für Anthropologische Psychologie, Professur für Grundlegung der Theologie, Religionswissenschaft und Religionsphilosophie), 2025 (Professur für Metaphysik, Philosophie des Geistes und der Sprache) und 2028 (Professur für Naturphilosophie, Grenzfragen der Naturwissenschaft und

Wissenschaftstheorie; Professur für Philosophische Anthropologie, Ästhetik und antike Philosophie) an. Seit der letztmaligen Akkreditierung ist die Anzahl der Gastprofessorinnen und -professoren sowie Lehrbeauftragten kontinuierlich rückläufig.

Für das fest angestellte akademische Personal ergibt sich derzeit, ausgehend von einer Zahl von durchschnittlich 79 Studienanfängerinnen und Studienanfängern in den vorliegenden Studiengängen eine Betreuungsrelation von insgesamt 1 zu 4,2.

Maßnahmen zur personellen Weiterentwicklung bestehen und können von allen hauptberuflich Lehrenden der Hochschule genutzt werden. Dazu zählen Fachkonferenzen oder bzgl. Hochschul-Didaktik das Weiterbildungsprogramm „ProfiLehre“ der Bayerischen Universitäten zur Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Teilnahme ist für Neuberufungen verpflichtend. Im Rahmen der mehrmals im Semester stattfindenden „Fakultätsnachmittagen‘‘ werden didaktische Fragen oder Themen rund um die Fortentwicklung der Studiengänge diskutiert. Im Jahr 2017 wurde gemeinsam mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule Frankfurt Sankt Georgen ein Fortbildungstag zu einem hochschuldidaktischen Thema durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der HfPh München erlaubt die ordnungsgemäße Durchführung der drei Studiengänge, inkl. der vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten, auf hohem akademischen Niveau. Einzelne Lehrende erscheinen sogar als herausragende Vertreter des Faches. V.a. im Gespräch mit den Studierenden wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die persönliche Ansprechbarkeit der Dozierenden und die insgesamt kleineren Lerngruppen stark geschätzt werden und z.T. sogar für die Studienortwahl entscheidend waren. Die Gutachtergruppe begrüßt das klare Personaltableau der Hochschule (8 Professuren plus x) und das starke und erfolgreiche Bemühen der Hochschule um verstärktes finanzielles Engagement des Freistaats Bayern für diese deutschlandweit einzigartige Ausbildungseinrichtung.

Die Leitung der HfPh konnte überzeugend darlegen, dass sie eine klare Strategie verfolgt, die HfPh stärker in den Bereich einer staatlichen Hochschule fortzuentwickeln und insofern auch finanziell dauerhaft zu stabilisieren. Dadurch, dass freiwerdende Professuren künftig verstärkt zu üblichen Bedingungen ausgeschrieben und besetzt werden, kann der leider zurückgehende personelle Einsatz der Jesuiten aufgefangen werden. Der kontinuierliche Rückgang der nebenberuflichen Lehrenden bestätigt den Erfolg dieser Strategie.

Ohne Einschränkung lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt sagen, dass die Lehre ausreichend durch hauptamtliche Lehrende, und zwar vornehmlich durch Professoren abgedeckt wird. Eine weibliche Professorin als Rollenmodell wird zwar vermisst, dies ist aber überzeugend durch die Geschichte der Hochschule in Verbindung mit der speziellen Finanzierungssituation erklärbar. Die

Hochschule konnte überzeugend darlegen, dass sie ein besonderes Interesse hat, diese Situation zu verändern. Ein erstes Berufungsverfahren mit einer Frau an der Spitze der Liste wurde angedeutet, aber mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz nicht im Detail erläutert.

Eine besondere Stärke des Lehrkörpers scheint den Gutachtern in der vertretenen Breite verschiedener philosophischer Teilgebiete und Stile zu bestehen. Dies verfugt sich bestens mit dem Ziel einer breiten philosophischen Grundausbildung im Bachelorstudiengang „Philosophie“, einer philosophischen Vertiefung in den verschiedensten Spezialgebieten im Masterstudiengang „Philosophie“ und einer fachbezogenen Spezialexpertise in den drei Spezialgebieten der angewandten Ethik im Masterstudiengang „Ethik“. Einzig der analytische Stil des Philosophierens scheint, an seiner gegenwärtigen Bedeutung gemessen, etwas unterrepräsentiert zu sein und überdies von den anstehenden Emeritierungen besonders getroffen zu werden. Die Hochschulleitung hat überzeugend dargelegt, dass sie diese Problematik bei den anstehenden Neubesetzungen im Blick hat.
Sachgerechte Maßnahmen zur Personalentwicklung und hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildung bestehen und können von allen Dozentinnen und Dozenten genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Ressourcenausstattung der Hochschule (insb. nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studiengangsübergreifend vorhanden ist.

Dokumentation

Alle vorliegenden Studiengänge werden an der HfPh München durchgeführt. Für die Lehre stehen eine Aula (190 - 300 Plätze), ein Hörsaal (55 Plätze) sowie sechs Seminarräume (14 – 40 Plätze) zur Verfügung. Alle Räume sind mit Beamer und Projektionsmöglichkeit ausgestattet. Die Studierenden nutzen zum arbeiten mehrere Aufenthaltsbereiche sowie außerhalb der Lehrveranstaltungen die Seminarräume als Gruppenarbeitsräume. Das Hochschulgebäude ist flächendeckend mit WLAN (Eduroam) ausgestattet und alle für die Studierenden relevanten Bereiche der Hochschule sind barrierefrei erreichbar. Die Software Moodle wird als Lehrmanagement-System genutzt.

Die Bibliothek der Hochschule hat einen Bestand von etwa 240.000 Büchern. Der Lesesaal ist mit Arbeitsplätzen für 35 Personen ausgelegt. Die fußläufig entfernten Bibliotheken der Universität München und die Bayerische Staatsbibliothek stehen den Studierenden zur Nutzung ebenfalls zur Verfügung.

Der Abteilung „Studium und Lehre“ ist das Prüfungssekretariat, das Studierendensekretariat, das Koordinationsbüro Lehre, das International Office sowie die Studienberatung zugeordnet. Neben dem Abteilungsleiter sind in dieser Abteilung weitere 5 Stellen, davon drei in Teilzeit, angesiedelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandenen Ressourcen der HfPh München erlauben nach Ansicht der Gutachtergruppe zweifellos die ordnungsgemäße Durchführung der vorliegend zu akkreditierenden Studiengänge. Die Räumlichkeiten bieten zwei Hörsäle und sechs Seminarräume, die für das Studienprogramm bestens geeignet sind. Die Hochschule hat überzeugend darlegen können, dass es ihr trotz eines sehr knappen Gesamtbudgets gelingt, ihr Vorhaben, pro Jahr mindestens einen Unterrichtsraum komplett zu renovieren und technisch zu aktualisieren, durchzuführen. In diesem Zusammenhang kommt der Hochschule ihre beeindruckende Tätigkeit bei der Einwerbung von Drittmitteln zugute (z.B. Bibliothekssaal). Die Öffnungszeiten und der vorgehaltene Bestand der Bibliothek wird kontinuierlich an die sich verändernden Bedarfe der Studierenden angepasst. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck einer sehr schlanken, aber bestens funktionierenden Verwaltung der Hochschule. Die oben erwähnte langfristige Konsolidierung des Budgets durch schrittweise Heranführung an den Finanzstatus einer staatlichen Hochschule erlaubt auch über den jetzigen Stand hinaus die Prognose einer langfristigen Sicherung der Ressourcen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da das Prüfungssystem (Prüfungsarten, Prüfungsorganisation und Prüfungszeitraum) hochschulübergreifend geregelt ist.

Dokumentation

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in den Prüfungsordnungen für die vorliegenden Studiengänge sowie in den jeweiligen Modulhandbüchern. Die Anforderungen an die schriftlichen und

mündlichen Modulprüfungen sowie deren Formate sind geregelt. Zur Anwendung kommen gemäß den genannten Ordnungen u.a. Essay, Portfolio, Seminararbeit, schriftliche Arbeit, Referat, Vortrag, Praxisbericht, praktische Hausaufgabe, Artikel, Projektantrag oder Konferenzorganisation. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

Die Ergebnisse der Evaluationen zu den Prüfungsmodalitäten gaben keine Veranlassung zu grundsätzlichen Veränderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert und modulbezogen ausgestaltet; den unterschiedlichen Qualifikationszielen wird durch eine breite Vielfalt der Prüfungsformen Rechnung getragen. Das Kriterium der ausreichenden Varianz ist ohne jeden Zweifel erfüllt. Die Prüfungsformen ermöglichen es den Studierenden uneingeschränkt, zu zeigen, in welchem Umfang die angestrebten Lernergebnisse erreicht wurden. Die Studierendenvertreterinnen und –vertreter aller begutachteten Studiengänge machten weder am Prüfungssystem noch an den Prüfungsanforderungen Kritik geltend. Die Anforderungen seien transparent und angemessen, auch für den Fall, dass in Seminaren Studierende unterschiedlichster Studiengänge mit unterschiedlichem Niveau zusammentreffen, da hinsichtlich differenzierter Anforderungen seitens der Dozierenden reagiert werde. Es gebe eine Offenheit, Prüfungsverfahren weiterzuentwickeln, etwa Prüfungsgebiete abzusprechen, umso mehr Vergleichbarkeit herzustellen.

Entwicklungspotential zeigt sich nach Ansicht der Gutachtergruppe im Hinblick auf einen transparenteren Umgang mit den Prüfungen, etwa durch Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen und eine hochschulöffentliche Prüfungsstatistik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen überwiegend studiengangsübergreifend, da Information und Beratung der Studierenden sowie Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen hochschulübergreifend geregelt sind.

Dokumentation

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass für alle vorliegenden Studiengänge ein aufeinander abgestimmtes Angebot von Lehrveranstaltungen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Die Studiengangskonzepte sehen keine Überschneidungen von Modulen und somit auch nicht von Prüfungen vor und gewährleisten ein effektives Studieren.

Studierbarkeit und Workload werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation an der Hochschule regelmäßig erhoben und hinterfragt, was im Bachelorstudiengang „Philosophie“ unter anderem zu einer Absenkung der Anzahl der Vorlesungen im Modulbereich „Systematische Philosophie“ geführt hat. Da nicht in jedem Semester eine vertiefende Vorlesung in allen Schwerpunktbereichen angeboten wird, wurde im Masterstudiengang „Philosophie“ bspw. mit Blick auf Studierbarkeit Modul IIId überarbeitet und kann nunmehr entweder aus einer vertiefenden Vorlesung oder einem Hauptseminar bestehen.

Ebenso wurde im Studiengang „Ethik“ (M.A.) die Konzeption von Modul VI „Ethische Reflexion beruflicher Praxis“ mit Blick Studierbarkeit überarbeitet. Anhand einer oder mehrerer ethischen Theorien wird eine praktische Erfahrung, die sowohl aus dem bisherigen Berufsleben stammen oder in einem Praxissemester erworben werden kann, schriftlich reflektiert. Eine kurzfristige als auch langfristige Planbarkeit des Studiums neben dem Beruf wird als ein entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes für den Studiengang „Ethik“ (M.A.) verstanden und gewährleistet somit ein effektives Studium in Teilzeit.

Die Ergebnisse der Evaluationen zu Prüfungsmodalitäten oder Verhältnis bzw. Angemessenheit der Prüfungsform zum Prüfungsstoff zeigen, dass die Mehrheit Art und Umfang als plausibel und angemessen empfinden. Alle Module können innerhalb von einem bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semester abgeschlossen werden. In keinem der vorliegenden Studiengänge müssen mehr als sechs Modulprüfungen abgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nachweislich und nachvollziehbar ist die Studierbarkeit bei allen drei Studiengängen nach § 12 Abs. 5 BayStudAkkV für die Gutachtergruppe gegeben. Die Studiengänge sind stringent aufgebaut und es findet eine intensive Betreuung der Studierenden statt. Besonders hervorzuheben ist

die Flexibilität, die die Studierenden während ihres Studiums erfahren. So ist es ausdrücklich erwünscht, dass die Studierenden bei Fragen den Kontakt mit den Dozierenden suchen und diese dann gemeinsam sinnvolle und praktikable Lösungen finden. Dieser Vorteil wird von einem sehr familiären Umgang in der Hochschule - zwischen Studierenden und Dozierenden – gestützt und ist u.a. auch durch die Größe der Hochschule zu erklären. Dieses Spezifikum befördert intensives Lernen und die Bildung von Lerngruppen, die sich nicht nur in der Prüfungsvorbereitung intensiv austauschen. Seminare werden auch für Studierende aus den verschiedenen Studiengängen durchgeführt und so Studierende mit ungleichen Studien- und Lebenserfahrungen zusammengeführt. Die Studierenden selbst, dies sei hervorgehoben, äußerten sich in dem Gespräch diesbezüglich überaus positiv. Diese Form des Seminars wurde als sinnvoll erachtet sowie als bereichernd dargestellt, weil das Lernen voneinander und miteinander besonders im Vordergrund steht.

Die Prüfungsanforderungen sind angemessen und transparent und korrespondieren mit den jeweiligen Qualifikationszielen. Auch die Prüfungsdichte ist durchaus den Normen entsprechend. Der Mindestumfang eines Moduls liegt bei mindestens 5 ECTS-Punkten und entspricht somit den Anforderungen. Der Workload wird auch regelmäßig durch einen Fragebogen erhoben bzw. evaluiert und bei Bedarf entsprechend modifiziert, wie es § 12 Abs. 5 BayStudAkkV fordert. Hervorzuheben ist, dass die Hochschule auf das Ergebnis strukturiert und zielorientiert reagiert.

Der weiterbildende Studiengang „Ethik“ (M.A.) richtet sich an Berufstätige und ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern organisiert. Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort davon überzeugen, dass die Hochschule durch verschiedene Maßnahmen größtmögliche Flexibilität ermöglicht. So wird bspw. die Studiengebühr pro ECTS-Punkt berechnet. Die Studierenden geben zu Beginn jedes Semesters bzw. bei der Rückmeldung an, wie viele Credits sie im kommenden Semester erwerben möchten und entrichten dafür die entsprechende Studiengebühr. Sollten nicht alle bezahlten ECTS-Punkte geschafft werden, wird der Betrag gutgeschrieben. Die nunmehr flexiblere Konzeption von Modul VI „Ethische Reflexion beruflicher Praxis“ wird aus Sicht der Gutachtergruppe als gelungen empfunden und stellt die Studierbarkeit dieses Moduls berufsbegleitend sicher. Veranstaltungen werden i.d.R. am Abend und Wochenende bzw. geblockt angeboten. Die Gutachtergruppe anerkennt positiv, dass für den Studiengang das Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VBH) genutzt wird und die HfPh München verstärkt entsprechende Angebote entwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Philosophie (B.A.)

nicht einschlägig

Philosophie (M.A.)

nicht einschlägig

Ethik (M.A.)

Dokumentation

Das Konzept des Studiengangs sieht eine flexible Lernumgebung vor. Als zentrales Tool wird die Lernplattform Moodle eingesetzt, die die Studierenden in die Lage versetzt, das Eigenstudium sowie die Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen orts- und zeitflexibel zu gestalten.

Die vorliegende Konzeption geht von einer studentischen Arbeitsbelastung für ein berufsbegleitendes Studium (Teilzeitstudium) aus. Die Regelstudienzeit beträgt in diesem 120-ECTS-umfassenden Studiengang vier Jahre und kann individuell verkürzt werden. Der Großteil der Studierenden verfügt über einen Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau. Der überwiegende Teil der Studierenden übt bereits (teilweise langjährig) eine Berufstätigkeit aus. Die Präsenzzeiten werden konzentriert als Abendveranstaltungen bzw. als Blockveranstaltungen an den Wochenenden durchgeführt. Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang „Ethik“ (M.A.) wendet sich definitionsgemäß an eine spezifische Gruppe und geht auf deren Bedürfnisse durch die besondere Organisation des Studiums, u.a. durch die vorgesehene längere Studiendauer, Abend- und Wochenend-Blockveranstaltungen sowie durch die Planbarkeit durch frühe Bekanntgabe der Termine ein. Die Gutachtergruppe anerkennt, dass der Studiengang fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert ist. Die Verbindungen zur beruflichen Praxis werden in mehrfacher Hinsicht und an verschiedenen Stellen (u.a. beim Praktikumssemester) im Curriculum hergestellt und stark gemacht. In Modul IV, das unter der Überschrift „Führungskompetenzen“ eine große Bandbreite zugeordneter Fähigkeiten (Mediation, interkulturelle Kompetenzen etc.) durch Einsatz spezifischer Lehrbeauftragter vermitteln soll, sind zudem verschiedene Lernformen und Lernorte vorgesehen. Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang „Ethik“ (M.A.) berücksichtigt zweifelsohne das spezifische Zeitbudget Berufstätiger, so dass die Studierbarkeit gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV. *Link Volltext*

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage der HfPH München geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden. Die verschiedenen Teildisziplinen der Philosophie sind im Lehrkörper vertreten. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des jeweiligen Studiengangsziels wird deutlich.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden von den Studiengangskoordinatoren in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen sichergestellt.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze der Curricula sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt dem Studiendekan und den Studiengangskoordinatoren. Durch die Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Durch die gezielte Gründung von Instituten (Institut für naturwissenschaftliche Grenzfragen zur Philosophie und Theologie, Institut für Philosophie und Leadership, Institut für Ethik und Sozialphilosophie, Institut für Religionsphilosophie) und spezifischen Forschungsstellen stärkt die HfPh München kontinuierlich ihr Forschungsprofil. Der sich aus der Lektüre ergebende positive Gesamteindruck von der interdisziplinären Ausrichtung der Philosophie und ihr Bezug auf aktuelle Forschungsfragen, der in die Lehre einfließt, wurde in den Gesprächen vor Ort bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Philosophie (B.A.)

Dokumentation

Der Studiengang „Philosophie“ (B.A.) erhebt für sich den Anspruch, das ganze Spektrum der Philosophie in seiner systematischen und historischen Breite abzudecken. Zudem legt der Studiengang interdisziplinäre und interkulturelle Akzente.

Der Studiengang hat innerhalb des Studienangebots der Hochschule eine besondere Bedeutung, so dass der Studiendekan in Personalunion zugleich die Koordination des Bachelorstudiums wahrnimmt und als Modulverantwortlicher für das Abschlussmodul samt Bachelorarbeit zuständig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die (abendländische) Philosophiegeschichte wird gemäß der klassischen Epocheneinteilung in dem sechssemestrigen Curriculum in großer Breite gelehrt; indem alle Studierenden sich mit allen Epochen befassen müssen, wird ein solides Wissensfundament gelegt und einer eklektizistischen Verengung oder einer vorschnellen Spezialisierung vorgebeugt. Die Notwendigkeit eines auswählenden Vorgehens in der Stoffpräsentation wird in gewisser Weise kompensiert durch die Möglichkeit, „Auslassungen“ im historischen Bereich durch Kompensation in der systematischen Philosophie auszugleichen. Dies betrifft zurzeit etwa die Felder der interkulturellen Philosophie und der feministischen Philosophie. Zu den Stärken des Lehrangebots der Hochschule gehört die große Breite: Es wird besonderer Wert daraufgelegt, die Pluralität philosophischer Strömungen in Geschichte und Gegenwart abzudecken. Dass dieses Konzept „funktioniert“, geht auch aus den Voten der Studierendenvertreterinnen und –vertretern hervor, die ausdrücklich sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang die Breite des philosophischen Bildungsangebots lobten und feststellten, an dieser Hochschule zur Philosophin und zum Philosophen ausgebildet zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Philosophie (M.A.)

Dokumentation

Die Konzeption des Masterstudiums „Philosophie“ geht davon aus, dass sich die Masterstudierenden gezielt für eine Fortsetzung des Philosophiestudiums (und gegen einen Eintritt in das Berufsleben) entschieden haben und folglich eine philosophische Vertiefung und eine weitere,

tendenziell wissenschaftlich orientierte Qualifizierungsmöglichkeit abgestrebt werden. Das Studiengangskonzept führt gemäß der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium zu einer Vertiefung auf einem philosophischen Gebiet, ist aber nicht ausschlich für Studierende mit einem kirchlichen Berufsziel konzipiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Bachelorstudiengang konstatierte Breite des Lehrangebots setzt sich in der Konzeption des Mastercurriculums fort, die trotz der frühen Ausrichtung auf die Vorbereitung der Masterarbeit so angelegt ist, dass die Studierenden sich nicht auf einen einzigen Schwerpunkt fokussieren, sondern eine Vertiefung ihres Wissens und ihrer eigenen Auseinandersetzung in mehreren Schwerpunkten gewinnen – dem dienen mehrere umfangreiche Hausarbeiten (vgl. Pkt. 2.2.1). Damit bereiten die Studierenden sich zugleich auf die kompakte Masterarbeit in Aufsatzformat vor – ein Konzept, das als vorbildlich für einen forschungsorientierten Masterstudiengang gelten kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ethik (M.A.)

Dokumentation

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang „Ethik“ (M.A.) erhebt für sich den Anspruch, anwendungs- und praxisorientiertes Wissen zur Handlungsorientierung in philosophischen Grenzfragen der Medien-, Medizin- und Wirtschaftsethik sowie Kontexten der Ethik des interkulturellen Dialogs zu vermitteln. Mit der Umstellung auf ein Schwerpunktsystem im Jahr 2016 wurden eine inhaltliche Fokussierung und klarerer Positionierung als Weiterbildungsstudiengang in spezifischen Bereichsethiken sowie eine stärkere Rückbindung an die Forschungsschwerpunkte der Hochschule in der Angewandten Ethik angestrebt und schließlich sollten die Zielgruppen des Studiengangs klarer umrissen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der Lehrinhalte sind durch die Kompetenz der Lehrenden, gegebenenfalls unter Mitwirkung entsprechend ausgebildeter Lehrbeauftragter und die Verbindungen zur TU München und LMU München gewährleistet. Zur Qualitätssicherung ist ein Evaluationsausschuss tätig, die Lehrveranstaltungen werden kontinuierlich evaluiert, die Zufriedenheit der Studierenden erfragt. Kontinuierlich wird ferner an der Verbesserung didaktischer Verfahren gear-

beitet z.B. durch die Teilnahme an ProfiLehre. Die Prüfungsformen können die Kontrolle des Erlernten gewährleisten; die Frage ob die Hausarbeiten nicht zu umfangreich seien, wurde dahingehend beantwortet, dass meist eher gekürzt werden müsse. Die gegenwärtige Forschung wird u.a. durch an verschiedenen Stellen einbezogene Lehrbeauftragte, aber auch durch die Reflexion der je spezifischen beruflichen Praxis einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 BayStudAkkV. *Link Volltext*

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da das Monitoringsystem in Studium und Lehre hochschulübergreifend geregelt ist.

Dokumentation

An der HfPh München ist im Bereich Lehre eine Evaluationsordnung (Evaluationsordnung der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät SJ, Änderungsversion vom 18.11.2013) etabliert worden: Die Satzung enthält Regelungen zu Zielen, Zuständigkeiten, Gegenständen und Verfahren, Ableitung und Überprüfung von Maßnahmen sowie Erhebung und Verarbeitung von Daten. Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre auf Basis der Lehrevaluationen und der Befragungen der Absolventinnen und Absolventen und Studierendenzufriedenheit obliegt dem vom Senat eingesetzten Evaluationsausschuss, der sich aus dem Studiendekan, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Tutoren, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden und dem Evaluationsbeauftragten zusammensetzt.

Die Lehrveranstaltungen werden jedes Semester evaluiert. Die Evaluation berücksichtig Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene, Ablauf, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffes, insbesondere Lernziele, Aufbau der Veranstaltung, didaktische Methoden, eingesetzte Hilfsmittel und den Lernerfolg der Studierenden.

Die Evaluation der Studierendenzufriedenheit berücksichtigt den Aufbau und die Struktur von Studiengängen (insbesondere die Studien- und Prüfungsorganisation), die Beratung und Betreuung von Studierenden und die allgemeinen Studienbedingungen sowie das studentische Leben und dient der Verbesserung der Studiengänge bzw. des Studienerfolgs.

Die studentische Arbeitsbelastung wird bspw. durch die Frage nach Wahrnehmen der fachlichen Anforderungen und der Stofffülle in einem Studiengang evaluiert.

Ebenfalls der Qualitätssicherung dient die zum 1.1.2019 in Kraft getretene Berufungsverfahrensordnung der Hochschule für Philosophie München, die einen Anhang „Gütekriterien für die Evaluation Philosophischer Wissenschaft“ enthält.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachtergruppe steht zweifelsohne fest, dass zur Sicherung des Studienerfolgs und der Zielsetzung der Hochschule angemessene Evaluierungsmaßnahmen entsprechend einer Evaluationsordnung durchgeführt werden. Sämtliche Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden durch unterschiedliche Fragebögen für Vorlesungen und für Seminare evaluiert. Die Gutachtergruppe begrüßt insbesondere, dass die Evaluationen kurz nach der Semestermitte erfolgten, so dass die Auswertung der meisten Veranstaltungen den Lehrenden noch während der Vorlesungszeit zur Verfügung gestellt werden können. So besteht die Möglichkeit eines Gespräches der Lehrenden mit den Studierenden und einer direkten Rückmeldung an diese. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation ist der Studiendekan. Im vom Senat eingerichteten Evaluationsausschuss ist eine angemessene Beteiligung und Mitbestimmung des Hochschulkörpers gegeben.

Die Modulverantwortlichen erhalten Einblick in die Auswertungen für die in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Lehrbeauftragten. Wo es angezeigt erscheint, suchen der Studiendekan oder der Präsident das Gespräch mit einzelnen Lehrenden, um Perspektiven der Entwicklung auszuloten. Außerdem finden die Einschätzungen des Evaluationsausschusses Eingang in die Beratungen des Senats. Auch hat sich in den Gesprächen gezeigt, dass die Lehrenden in geeigneter Weise ihre Lehrinhalte aufeinander abstimmen.

In den Unterlagen finden sich detaillierte Statistiken zu Lehrveranstaltungsevaluationen, zu der Befragung der Studierendenzufriedenheit, zur Lehre, sowie eine Befragung der Studienabsolventen. Die Ergebnisse zeigen überdurchschnittliche Werte.

Hervorzuheben ist die Bildung einer ad-hoc Arbeitsgruppe zur „Verbesserung und Weiterentwicklung der Proseminare“ mit dem Auftrag, die didaktisch besonders anspruchsvollen Proseminare für die Studierenden des ersten und zweiten Semesters noch attraktiver zu gestalten und so die Studierenden an wissenschaftliches Arbeiten und universitäres Niveau heranzuführen („Didaktikgruppe“). Alle Maßnahmen wurden im Gespräch mit den Studierenden als wegweisend auch im Vergleich zu anderen Hochschulen - es gibt einen regen Austausch und gemeinsame Veranstaltungen und Programme mit weiteren Münchner Hochschulen - bewertet.

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass ein der Hochschule adäquates Instrumentarium zur Sicherung des Studienerfolges gibt. Maßnahmen werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse nachweislich für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Es erfolgt eine hinreichende Information zu den ergriffenen Maßnahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 BayStudAkkV. Link Volltext

Da die Umsetzung der Gleichstellung und Gleichbehandlung hochschulübergreifend geregelt ist, erfolgen Dokumentation und Bewertung studiengangsübergreifend.

Dokumentation

In den Unterlagen ist ausgeführt, dass an einer Ausbildungseinrichtung des Jesuitenordens Fragen der Gleichstellung im Vergleich zu öffentlichen Einrichtungen später in den Blick genommen wurden. Die hauptamtlichen Professuren der Hochschule sind mit Männern besetzt, darunter acht Mitglieder des Jesuitenordens. Zur Umsetzung der Gleichstellung in der akademischen Philosophie wurde im Jahr 2017 das Amt der Frauenbeauftragten und somit das Thema Gleichstellung innerhalb der Hochschule strukturell verankert.

Die Hochschule für Philosophie formuliert für sich als Ziel ein Ort zu sein, an dem alle Menschen unabhängig von Religion und Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder sozialer Herkunft willkommen sind. Zur Umsetzung der formulierten Gleichbehandlung wurde eine paritätisch besetzte Ombudsstelle eingerichtet.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Prüfungsordnungen ein Nachteilsausgleich vor. Erläutert werden die Bestimmungen durch ausführliche Informationen zum Nachteilsausgleich (Beschluss Prüfungsausschuss vom 23.10.2018).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe anerkennt positiv, dass obwohl aufgrund der Spezifika der Hochschule Fragen der Gleichstellung später in das Bewusstsein traten als an öffentlichen Einrichtungen, die „Gleichstellung in Akademia“ ein zentrales Anliegen der HfPh München ist und zur Umsetzung der Gleichstellung bereits erfolgversprechende Maßnahmen ergriffen wurden und werden.
Während die Anteile von Männern und Frauen zu Studienbeginn annähernd ausgewogen sind, von 369 eingeschriebenen Studierenden sind 42 Prozent weiblich, gehen die meisten Frauen nach dem Bachelorabschluss ab. Die Hochschule bemüht sich, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und insbesondere Frauen durch positive Ermunterung für ein konsekutives Master- oder Promotionsstudium zu gewinnen.
Der relativ geringe Anteil von Frauen im Lehrkörper wird als Problem angesehen. Die Hochschule hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Anteil an Frauen unter den Lehrenden zu erhöhen und dies bekräftigt, u. a. legt die neu entwickelte Berufungsverfahrensordnung (vgl. § B/2 „Öffentliche Ausschreibung (2)“ fest, dass öffentliche Ausschreibungen eine entsprechende Formulierung enthalten müssen. Ebenfalls ist in dieser Ordnung ist die Mitwirkung der Frauenbeauftragen in Berufungsverfahren verfahrensspezifisch niedergelegt.
Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen an der Hochschule sind regelmäßige Frauenvollversammlungen und Workshops zur Verbesserung der Fachkultur. Seit 2013 wird gemeinsam mit der LMU München eine Vortragsreihe „Werkstattgespräche: Frauen in der Philosophie‘‘ durchgeführt, in deren Rahmen renommierte Philosophinnen aus dem In- und Ausland Einblicke in ihre Forschung und Karrierewege geben und so auch als Rollenmodelle dienen können.

Hier sei auch die jüngste Ausgabe JESUITEN (02,2019), der Informationsschrift der Deutschen Provinz der Jesuiten, hervorgehoben, die als Thema die Rolle der Frau in der Kirche aufgreift. Es wäre positiv, das Thema nicht nur einmal aufzunehmen, sondern kontinuierlich weiter zu führen.

Studierenden mir Behinderung und chronischer Erkrankung werden auf begründeten Antrag und in Absprache mit den Lehrenden Hilfestellungen in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen gewährt, zum Beispiel längere Fristen, Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt, besondere Hilfsmittel. Eine Ombudsstelle wurde eingerichtet.
In beiden Punkten Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ging aus allen Gesprächen hervor, dass diesen Aufgaben angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird und erfolgversprechende Maßnahmen eingeleitet sind bzw. ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.6 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 Abs. 2 BayStudAkkV. *Link Volltext*

(Nicht einschlägig)

III. Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

In diesem Begutachtungsverfahren wurden drei Studienprogramme der HfPh München begutachtet. Die Begutachtung wurde von den Akkreditierungsagenturen AKAST und ACQUIN gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

Die Benennung der gemeinsamen Gutachtergruppe wurde von den bei den beiden Agenturen dafür zuständigen Gremien vorgenommen. Die Ergebnisse der Begutachtung werden in einem gemeinsam von beiden Agenturen erstellten Prüfbericht und Gutachten ausgewiesen.

Philosophie (B.A.), Philosophie (M.A.):

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahren sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für die Studiengänge „Philosophie“ (B.A.) und „Philosophie“ (M.A.), deren Studienabschlüsse auch kanonische Wirkung haben, erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST. Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Prof. Dr. Peter Jonkers (Universität Tilburg, Abt. Systematische Theologie und Philosophie) von der Akkreditierungskommission von AKAST zum Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge als Berichterstatter auch an der Vor-Ort-Begehung teil. Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 12. September 2019 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

Philosophie (B.A.):

Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag zu.

Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag zu.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studienganges auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entschei-

dungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel. Die Akkreditierungskommission sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine abweichende Beschlussempfehlung.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung ist durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte Mitglied Weihbischof Dr. Christoph Hegge erfolgt.

Die Akkreditierungskommission von AKAST geht davon aus, dass der für die Umsetzung der empfohlenen Präzisierung der Modulbeschreibung für Modul IV/1 im Studiengang „Philosophie“ (B.A.) notwendige Beschluss des Prüfungsausschusses – wie in der Stellungnahme der Hochschule angekündigt – herbeigeführt wird.

Philosophie (M.A.):

Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungs-vorschlag zu.

Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag zu.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studienganges auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel. Die Akkreditierungskommission sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine abweichende Beschlussempfehlung.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung ist durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte Mitglied Weihbischof Dr. Christoph Hegge erfolgt.

Ethik (M.A.)

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahren sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengang „Ethik“ (M.A.), dessen Studienabschluss keine kanonische Wirkung hat, erfolgen durch den bei ACQUIN dafür zuständigen Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften sowie durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN. Die Akkreditierungskommission von ACQUIN schloss sich auf ihrer Sitzung am 23. September 2019 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN geht davon aus, dass der für die Umsetzung der empfohlenen Präzisierung der Modulbeschreibung für Modul VI im Studiengang „Ethik“ (M.A.) notwendige Beschluss des Prüfungsausschusses – wie in der Stellungnahme der Hochschule angekündigt – herbeigeführt wird.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung)

3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof.in Dr. Marianne Heimbach-Steins, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Christliche Sozialwissenschaft
- Prof. Dr. Matthias Kaufmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Seminar für Philosophie
- Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann, Goethe Universität Frankfurt am Main, Institut für Philosophie
- Univ.-Prof. Dr. Dr. Christian Tapp, Universität Innsbruck, Institut für Christliche Philosophie

Vertreterin der Berufspraxis:

- Dr.in Ellen Walther-Klaus, ehem. Geschäftsführerin „MINT Zukunft schaffen, Mauern

Vertreter der Studierenden:

- Matthias Beckmann, Studium der Katholischen Theologie, PTH St. Augustin

IV. Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Philosophie (B.A.)

Erfolgsquote	vgl. Selbstbericht Anhang 9 „Statistische Angaben“ (für jedes Semester im Berichtszeitraum)
Notenverteilung	vgl. Selbstbericht Anhang 9 „Statistische Angaben“ (für jedes Semester im Berichtszeitraum)
Durchschnittliche Studiendauer	6,5 Semester (für gesamten Berichtszeitraum)
Studierende nach Geschlecht	95 männlich, 53 weiblich (Stand SS 2018)

Philosophie (M.A:

Erfolgsquote	vgl. Selbstbericht Anhang 9 „Statistische Angaben“ (für jedes Semester im Berichtszeitraum)
Notenverteilung	vgl. Selbstbericht Anhang 9 „Statistische Angaben“ (für jedes Semester im Berichtszeitraum)
Durchschnittliche Studiendauer	4,5 Semester (für gesamten Berichtszeitraum)
Studierende nach Geschlecht	21 männlich, 5 weiblich (Stand SS 2018)

Ethik (M.A.)

Erfolgsquote	vgl. Selbstbericht Anhang 9 „Statistische Angaben“ (für jedes Semester im Berichtszeitraum)
Notenverteilung	vgl. Selbstbericht Anhang 9 „Statistische Angaben“ (für jedes Semester im Berichtszeitraum)
Durchschnittliche Studiendauer	vgl. Selbstbericht Anhang 9 „Statistische Angaben“
Studierende nach Geschlecht	9 männlich, 9 weiblich (Stand SS 2018)

1.1 Daten zur Akkreditierung

Philosophie (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: AKAST	21.03.2014 - 30.09.2019 Außerordentliche Verlängerung der Frist bis zum 30.09.2020 (Schreiben Akkreditierungsrat vom 21.12.2018)
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung. Studiengangskoordinatoren, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aula, Bibliothek, Seminarräume

Philosophie (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: AKAST	21.03.2014 - 30.09.2019 Außerordentliche Verlängerung der Frist bis zum 30.09.2020 (Schreiben Akkreditierungsrat vom 21.12.2018)
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung. Studiengangskoordinatoren, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aula, Bibliothek, Seminarräume

Ethik (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	28.03.2014 - 30.09.2019 Außerordentliche Verlängerung der Frist bis zum 30.09.2020 (Schreiben Akkreditierungsrat vom 21.12.2018)
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung. Studiengangskoordinatoren, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aula, Bibliothek, Seminarräume

2 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BayStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung)
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3] Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. [4] Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.
Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3] Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.
Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.
Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.
Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen - European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),

6. Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.
Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender

Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und die die akademischen Grade verleihende Hochschule dargelegt.
Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) anerkannt. [2]Das Leistungspunktesystem wird entsprechend §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie in den § 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.
Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen - Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständ-

nis -, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst - Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation -, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.
Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein - studierendenzentriertes Lehren und Lernen - und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.
Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1] Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und

4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.
Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase - Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig -,

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.

[2]Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sind Ausnahmen zulässig.
Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.
Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.
Zurück zum Gutachten

§ 16 Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2, sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der

inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.
Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. [2]Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.
Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule bzw. gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 BayStudAKKV

Zurück zum Gutachten